

Mädchen-Gewerbeschule,

Bürgerstraße 99.

Gegründet durch den Altonaer Bank-Verein, der in seiner Generalversammlung vom 23. September 1880 für die Errichtung und Erhaltung 10 000 M aus dem Gemeinnützigen Fonds bewilligte, die zu diesem Zwecke verwendet werden durften.

Der Verwaltungsrat besteht aus Männern (Senator Marlow, Schulrat Wagner, Propst Paulsen, Kaufmann Schottke und Rektor Schmarje) und Frauen (Frau Direktor Heimreich, Frau Pastor Horstmann, Frau Senator Marlow und Frä. Wulfsch).

Auf Grund des neuen Normativs ist am 1. April 1914 ein Magistratsmitglied, Senator Marlow, als Vorsitzender in den Verwaltungsrat getreten, und der Verwaltungsrat hat aus seiner Mitte einen Schulvorstand gewählt, der die laufenden Geschäfte, namentlich die inneren Angelegenheiten, erledigt.

Das Schulgeld beträgt für:

- 1. Praktische Handarbeit (Kursusdauer: ein halbes Jahr, wöchentlich 13 Stunden, 30 M., ein halbes Jahr, wöchentlich 9 Stunden, 20 M., ein Vierteljahr, wöchentlich 18 Stunden, 20 M., ein Vierteljahr, wöchentlich 9 Stunden, 12 M.).
2. Maschinennähen mit Musterzeichnen und -schneiden (Kursusdauer: ein halbes Jahr, wöchentlich 18 Stunden, 45 M. einschl. Benutzung einer Maschine).
3. Schneidern nebst Musterzeichnen und -schneiden (Kursusdauer: ein halbes Jahr, wöchentlich 18 Stunden, 55 M. einschl. Benutzung einer Maschine).
4. Putzarbeit (Kursusdauer: ein Vierteljahr, wöchentlich 6 Stunden, 15 M.).
5. Waschen und Plätten (Kursusdauer: ein Vierteljahr, wöchentlich neun Stunden, 15 M., Plätten allein, wöchentlich 6 Stunden, auch 18 M.).
6. Feine Handarbeit (ein Vierteljahr, wöchentlich 9 Stunden, 30 M.).
7. Der Handelskursus besteht aus einem Fortbildungskursus mit wöchentlich 11 Stunden (Rechnen, Deutsch, Englisch, Französisch) und aus einem kaufmännischen Berufskursus (Buchhalten, Handelskorrespondenz, Stenographie, Maschinenschreiben, Kontorkunde) mit wöchentlich 13 Stunden. Er kostet für ein Jahr ganz belegt (wöchentlich 24 Stunden) 130 M., mit Ausschluß einer fremden Sprache 120 M., mit Ausschluß beider fremden Sprachen 110 M. Fortbildung, Stenographie, Maschinenschreiben und Kontorkunde können auch einzeln jedes für sich belegt werden.

Die Lehrkräfte der Schule sind:

- für praktische und feine Handarbeit Frä. Boyens I, Frä. Jürgens, für Maschinennähen: Frau Ohrlöff, Frä. Helene Lühr und Frä. Erna Jürgens, für Schneidern: Frä. Kokemüller, für Putzarbeit: Frä. Horstmann, für Waschen und Plätten: Frä. Cords, für den Handelskursus die Lehrer: Rektor M. Dennert, Rektor Edert, Rektor Mielke, Frä. Rudolph, Lehrer Kahn.

Ein Geschenk des Unterstützungsinstituts für ein zweckentsprechendes Schullokal im Betrage von 78 000 M hat die städtischen Kollegien veranlaßt, in der Sitzung vom 11. April 1889 zu beschließen, für dasselbe einen Platz, belegen an der Bürgerstraße, der städtischen Badeanstalt gegenüber, zu bestimmen. Das neue Schulhaus wurde teils aus Mitteln des Unterstützungsinstituts, teils aus städtischen Mitteln erbaut und dem Verwaltungsrat auf Grund des neuen Normativs vom 1. Januar 1890 zu mietfreier Benutzung übergeben. Der hiesige Einwohner John Warburg, verstorben im Jahre 1895, vermachte der Anstalt ein Legat im Betrage von 6000 M, Frau Böse, geb. Horstmann, ein Kapital von 7000 M. Bei der Feier des 25jährigen Jubiläums (6. 1. 06) stellte die städtische Behörde die Zinsen von 5000 M für Freiplätze zur Verfügung. Bei der Eröffnung des Handelskurses hat die hiesige Handelskammer für die ersten fünf Jahre 3000 M Zuschuß versprochen. Anmeldungen werden im Schulgebäude entgegengenommen.

Städtische Haushaltungsschulen.

Die Stadt Altona unterhält gegenwärtig 5 Haushaltungsschulen, die an der Treseckwallen 5, Bürgerstr. 99 und in den Schulhäusern an der Herderstr. und an der Moorweide untergebracht sind. In jeder Schule werden täglich rund 30 Mädchen, die im letzten (8.) Schuljahre stehen, und die 1. Klasse der Volksschule erreicht haben, in allen Zweigen der Hauswirtschaft theoretisch und praktisch unterrichtet, so daß also jährlich ungefähr 900 Mädchen diesen hauswirtschaftlichen Unterricht genießen.

Der Unterricht, der für jede der 20 Haushaltungsschulklassen 4 Stunden umfaßt, wird von den Lehrkräften Frä. M. v. Jamniet, Frä. L. Schmoor, Frä. Gebhardt, Frä. C. Rathmann und Frä. Heilmann erteilt.

Außerdem besteht in den Haushaltungsschulen auch ein Unterrichtslehrgang für schulentlassene Mädchen, die in Fabriken beschäftigt sind.

In dem Hansaheim der Tapetenfabrik Iven & Co. befindet sich eine Haushaltungsschule für die Arbeiterinnen der Fabrik. Den Unterricht erteilt Frä. Stacker.

Von der verstorbenen Haushaltungslehrerin Frau Kramer begründet, besteht in Verbindung mit der Haushaltungsschule an der Treseckwallen 5 ein Hauswirtschafts-Seminar zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen. Der Besuch dieser Anstalt berechtigt zur Ablegung der staatlichen Prüfung für Haushaltungslehrerinnen.

Die städtischen Haushaltungsschulen stehen unter der Leitung des Stadtschulrats.

Innungs-Fachschulen.

Besondere Fachschulen werden unterhalten von den Innungen: 1. der Barbiers, Friseurs und Perrückenmacher; 2. der Schlichter; 3. der Schmiede; 4. der Bäcker und Dörrbäcker; 5. der Glaser.

Altonaer Steuern, Abgaben und Gebühren.

Tarif für die Altonaer Gemeinde-Einkommensteuer.

Table with 4 main columns: Einkommen von mehr als bis, Steuersatz jährlich, Steuersatz 1/4jährlich, Einkommen von mehr als bis, Steuersatz jährlich, Steuersatz 1/4jährlich. It contains multiple rows of tax brackets and rates.

Tarif der staatlichen Einkommensteuer.

Laut Einkommensteuergesetz (1906) beträgt die Einkommensteuer jährlich bei einem Jahreseinkommen

Table with 4 columns: Einkommen von mehr als bis, Steuersatz, Einkommen von mehr als bis, Steuersatz. It lists tax brackets and rates for the state income tax.

Die Steuer steigt bei höherem Einkommen

Table with 4 columns: von mehr als, bis einschließlich, in Stufen von, um je. It shows a stepped tax rate structure.

Bei Einkommen von mehr als 100 000 M bis einschließlich 105 000 M beträgt die Steuer 4000 M und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 M um je 200 M.

Außerdem wird gemäß des Gesetzes vom 8. Juli 1916 von allen Einkommensteuerpflichtigen (mit Einkommen von mehr als 1200 M) ein Steuerzuschlag erhoben, der beträgt in den Einkommensteuerebenen

Table with 4 columns: von mehr als, bis, von mehr als, bis. It lists additional tax surcharges for different income levels.

Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitstraße 173.

Irregular Document repaired Document

Table with 2 columns: 'von mehr als' and 'bis'. Rows show tax rates for various income brackets from 8.00 to 100.00.

Für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Bergwerkschaften in den Einkommensteuerstufen

Table with 2 columns: 'von mehr als' and 'bis'. Rows show tax rates for corporations from 1200 to 10000.

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt die staatliche Einkommensteuer bei einem Einkommen

Table with 4 columns: 'von mehr als', 'bis einschl.', 'Steuersatz', and 'Stufen'. Rows show tax rates for limited liability companies.

Sie steigt bei höheren Einkommen von mehr als bis einschließlich in Stufen von um je

Table with 2 columns: 'von mehr als' and 'bis einschließlich'. Rows show tax rates for income over 10000.

Bef Einkommen von mehr als 100 000 M bis einschließlich 104 000 M beträgt die Steuer 4600 M und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von je 4000 M um je 180 M.

Außerdem Steuerzuschlag (s. oben), der beträgt in den Einkommensteuerstufen

Table with 2 columns: 'von mehr als' and 'bis'. Rows show tax rates for income over 1200 to 10000.

Ergänzungssteuer.

Nach § 17 des Ergänzungssteuer-Gesetzes (1906) werden zur Ergänzungssteuer nicht herangezogen: 1) diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 M nicht übersteigt; 2) diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 M nicht übersteigt...

Table with 4 columns: 'mehr als', 'bis einschl.', 'jährlich', and 'jährlich'. Rows show tax rates for supplementary tax on income over 6000.

Inhaltsverzeichnis hinter dem Titelblatt. - Verspätete Altonaer Adressen hinter dem Inhaltsverzeichnis.

Table with 6 columns: 'mehr als', 'bis einschl.', 'jährlich', 'mehr als', 'bis einschl.', 'jährlich'. Rows show tax rates for various income brackets.

n. s. 1. für je 20 000 M steigend um je 10 M 52 1/2 mit der Maßgabe, daß jeder Überschneidende, nicht durch 20 teilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 1/2 beträgt, den nächst höheren, sofern er 10 1/2 und weniger beträgt, auf den nächst niedrigeren in dieser Weise teilbaren Betrag abzurunden ist.

Außerdem wird gemäß des Gesetzes vom 8. Juli 1915 von allen Ergänzungsteuerpflichtigen ein Steuerzuschlag von 50 v. H. erhoben.

Gewerbesteuer.

(Auszug aus dem Gesetz vom 24. Juni 1891.)

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen. In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50 000 M oder mehr, oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 1 000 000 M oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 bis ausschließlich 50 000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20 000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 30 000 bis ausschließlich 150 000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschließlich 4000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 3000 bis ausschließlich 30 000 M.

§ 7. Beträgt bei einem der jährliche Ertrag 1500 M noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 M erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Table with 2 columns: 'Steuersatz' and 'Stufen'. Rows show tax rates for different classes.

Die bei der Steuerverteilung zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze betragen: in Klasse II 150 bis 490 M, in Klasse III 82 bis 192 M, in Klasse IV 4 bis 36 M.

Die Steuersätze sollen bis zu 40 M um je 4 M, von da ab bis 96 M um je 8 M, weiter bis 192 M um je 12 M und weiter bis zu 490 M um je 36 M steigend abgestuft werden.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet. - Mit der Besichtigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte (§ 25, Absatz 4) können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen, als Staatsbeamte, nicht beauftragt werden.

§ 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Überschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

§ 55. Auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden eines zuständigen Steuer-Ausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

Table with 2 columns: 'oder' and 'Stufen'. Rows show tax rates for supplementary tax on income over 1500.

und ob der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 3 000 bis ausschließlich 30 000 M, oder 30 000 bis ausschließlich 150 000 M, oder 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 M, oder 1 000 000 M oder mehr beträgt.

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren. Weitergehende Auskunfterteilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Wert des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuer-Ausschuß zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt, 1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7) 10 M

2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist: a. in der Klasse IV 15 M, b. in der Klasse III 25 M, c. in der Klasse II 60 M, d. in der Klasse I 100 M.

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verarbei-folgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Die vom Staate verlangte Gewerbesteuer bleibt unberührt. Die Stadt Altona erhebt im Rechnungsjahre 1917 laut Kollegienbeschluss vom 1. April 1917 45% Zuschlag zu den staatlich verlangten Sätzen.

Warenumsatzsteuer.

Nähere Auskunft im Rathaus, Zimmer 103.

Grundsteuerordnung.

Auf Grund des Beschlusses der städtlichen Kollegien vom 10./29. März 1910 wird gemäß den §§ 23, 25, 27, 69, 70, 75, 82 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadt Altona folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Von allen im Stadtgebiet belegenen, bebauten und unbebauten Grundstücken wird, soweit ihnen nicht gemäß § 24 des Kommunalabgabengesetzes Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, eine Gemeindesteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

Auf landwirtschaftlich benutzte, bebauten und unbebaute Grundstücke im Bezirk der ehemaligen Gemeinde Ohmarschen finden die Bestimmungen der Steuerordnung bis zum 1. April 1910 keine Anwendung. Für diese Grundstücke erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate verlangten Grund- und Gebäudesteuern.

I. Bebaute Grundstücke.

§ 2. Alle bebauten Grundstücke werden nach dem Nutzungswert veranlagt.

Zu den bebauten Grundstücken gehören auch die mit dem Gebäude in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehenden Hausgärten und Hofräume in ihrem Umfang bis zu 1500 qm, desgleichen ohne Rücksicht auf ihre Größe die mit einem überwiegend gewerblich genutzten Gebäude in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehenden unbebauten Flächen, soweit sie den wirtschaftlichen und gewerblichen Zwecke dieses Gebäudes zu dienen bestimmt sind. Hausgärten und Hofräume, die einen Flächeninhalt von mehr als 1500 qm haben, werden mit ihrem dieses Maß übersteigenden überschüssigen Teil mindestens 500 qm betragt. Der Schätzung des gemeinen Wertes ist der Durchschnittswert des gesamten zusammenhängenden Gelände zugrunde zu legen.

Der Flächeninhalt der Vorgärten, soweit er durch die Fluchtlinienfestsetzung vorgeschrieben ist, bleibt bei der Bemessung der nach dem gemeinen Wert zu bestimmenden Grundfläche außer Berechnung.

§ 3. Die Abschätzung des Nutzungswertes geschieht in 3 jährigen Zwischenräumen für den Zeitraum von je 3 aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 4. Für bebauten Grundstücke, welche während des letzten Jahres des laufenden Veranlagungsabschnitts oder eines Teils des letzten Jahres vermietet waren, wird bei Feststellung des jährlichen Nutzungswertes der vereinbarte Mietpreis zu Grunde gelegt. Dem baren Mietpreis ist dabei alles dasjenige hinzuzurechnen, was der Mieter während der erfolgten Vermietung zu liefern oder zu leisten hat, besonders übernommene Steuern, Brandkassenbeiträge und dergleichen. Der Wert der nicht in baren Geld bestehende Leistungen wird durch Abschätzung festgestellt.

Als Vergütung für Wasser, Heizung, Beleuchtung und ähnliche, nicht zur Raumlieferung gehörende Leistungen darf von dem gesamten vom Mieter zu zahlenden Beträgen beziehungsweise von der eingeschätzten Miete der Selbstkostenpreis, jedoch höchstens 20% behufs Feststellung des Nutzungswertes in Abrechnung gebracht werden.

§ 5. Der vereinbarte Mietpreis (§ 4) ist nicht maßgebend,

- 1. wenn er hinter dem ortsüblichen Mietworte in erheblichem Maße zurückbleibt,
2. wenn der vereinbarte Mietpreis die Gegenleistung für den Gebrauch der mit dem Grundstücke zusammen vermieteten Utensilien, Inventarien, Möbel und sonstigen beweglichen Gegenstände mit umfaßt,
3. wenn die Höhe des zu entrichtenden Mietpreises von dem Ergebnis eines gewerblichen Unternehmens oder von anderen ungewissen Ereignissen abhängig gemacht ist.

Für die bebauten Grundstücke oder Grundstücke, bei denen gemäß Absatz 1 Nr. 1-3 der vereinbarte Mietpreis nicht maßgebend ist, oder welche von dem Eigentümer selbst benutzt oder zur Nutzung beziehungsweise zum Gebrauch an andere ohne Entgelt überlassen waren, gilt als Nutzungswert der ihrer Bestimmung, Beschaffenheit und Lage entsprechende ortsübliche Mietwert. Dasselbe gilt für Grundstücke oder Grundstücke, welche während des letzten Jahres des laufenden Veranlagungsabschnitts oder eines Teils des letzten Jahres nicht vermietet waren. In Fällen, wo hierdurch ein genügender Anhalt nicht gewährt wird, kann auch auf den Kaufpreis, das Anlagekapital oder den Brandkassenwert zurückgegriffen werden.

§ 6. Erreicht bei vom Eigentümer selbst benutzten oder an andere ohne Entgelt überlassenen Grundstücken, die nach der staatlichen Gebäudesteuer-Veranlagung einem Nutzungswert von mindestens 1600 Mk. haben, der erklärte oder durch Schätzung ermittelte Mietwert nicht den Betrag von 4/5 v. H. vom gemeinen Wert des Grundstücks, so tritt dieser Betrag an die Stelle des Mietwertes.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf solche Grundstücke, die nach Maßgabe der bei der staatlichen Veranlagung festgestellten Nutzungswerte zum überwiegenden Teile vom Eigentümer selbst benützt werden.

Der gemeine Wert des Grundstücks wird, wenn derselbe bei der Ergänzungsteuer geschätzt ist, nach dieser Schätzung bestimmt.

§ 7. Für die vollen Kalendermonate, während derer ein bebauten Grundstück oder ein selbständiger Teil eines solchen (z. B. eine einzelne Mietwohnung) weder vermietet noch von dem Eigentümer oder von anderen ohne Entgelt benutzt war, wird auf Antrag des Eigentümers die Steuer für den betreffenden Zeitraum zurückvergütet. Der Antrag ist bei Vermeidung des Verlustes der Steuervergütung spätestens 14 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem eine Befreiung von der Steuer in Anspruch genommen wird, unter genauer Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteiles, seines letzten Mieters oder Bewohners und der vereinbart gewordenen Miets schriftlich oder zu Protokoll an den Magistrat zu richten.

Ein Grundstück oder Grundstücksteil (Absatz 1) gilt auch dann als während eines vollen Kalendermonats unbebaut, wenn es erst innerhalb der ersten 8 Tage des Monats von dem bisherigen Mieter geräumt oder schon innerhalb der letzten 8 Tage des Monats von dem neuen Mieter in Benutzung genommen wird, und der Eigentümer für diese achtstägige Frist keinen Anspruch auf Vergütung hat oder auf den Anspruch rechtswirksam verzichtet. Bei Vermeidung gegen vierteljährliche oder längere Kündigungsfrist sowie bei Benutzung durch den Eigentümer selbst findet diese Bestimmung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Frist, wenn sie am Anfang oder Ende eines Kalendermonats liegt, 14 Tage betragt.

Die Vergütung der Steuer nach Absatz 1 findet indessen keine Anwendung auf Räume, welche von dem Eigentümer nur während eines Teiles des Jahres benutzt werden, ohne daß er sie für den übrigen Teil zu vermieten beabsichtigt.

Ein bebauten Grundstück, das lediglich von einem für die Bewachung unentbehrlichen Einheitsmobiliar befindet, und in welchem sich nur das für den Einheits erforderliche Mobiliar befindet, gilt als unbebaut im Sinne dieses Paragraphen.

§ 8. Die Grundsteuer für die bebauten Grundstücke wird in einem alljährlich durch Gemeindecbschluß festzustellenden Satze vom Hundert des nach §§ 4-6 ermittelten Nutzungswertes erhoben; das angefangene Hundert wird voll gerechnet, wenn der vollen Hundert um mehr als 50 überschritten werden, andernfalls außer Berechnung gelassen.

Der nach dem Gemeindecbschluß zu erhebende Satz vom Hundert des Nutzungswertes ist vom Magistrat bei Beginn jedes Rechnungsjahres öffentlich bekannt zu machen.

II. Unbebaute Grundstücke.

§ 9. Der Besteuerung der unbebauten Grundstücke wird, soweit sie nicht nach § 2 als zu bebauten Grundstücken gehörig nach dem Nutzungswert zu besteuern sind, der gemeine Wert derselben zu Grunde gelegt. Die Steuer wird nach einem für jedes Steuerjahr nach Gemeindecbschluß festzustellenden und in ortsüblicher Weise bekanntzumachenden Satze von jedem Tausend des gemeinen Wertes der einzelnen Grundstücke erhoben.

§ 10. Die Feststellung des gemeinen Wertes erfolgt für einen Zeitraum von 3 Rechnungsjahren.

Bei einem Eigentümerwechsel ist für den Rest des Veranlagungsabschnitts eine neue Veranlagung vorzunehmen.

§ 11. Als unbebaut gelten Grundstücke auch dann, wenn auf ihnen minderwertige Baulichkeiten, als Schuppen, Buden, Gartenhallen, Veranden, Lauben, Ställe, Remisen, Scheunen und ähnliche kleine Anlagen errichtet sind.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 12. Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die seitens des Magistrats an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung über bestimmte für die Besteuerung erhebliche Tatsachen, insbesondere über die Art der Benutzung des Grundstücks, über die bestehenden Miets- und Pachtpreise und die bedingten Miets- und Pachtpreise, über den Erwerbspreis und dergleichen innerhalb der ihm zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

Der Magistrat ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird aber die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimgen mitzuteilen, binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (§ 63 des Kommunalabgabengesetzes).

§ 13. Jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks hat dem Magistrat unter Vorlegung der betreffenden Urkunden oder sonstigen Nachweise binnen 4 Wochen nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu machen:

- 1. wenn in dem Eigentum des Grundstücks ein Wechsel eintritt,
2. wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt,
3. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen,
4. wenn besteuerte Hausgrundstücke durch Veränderung in ihrem Bestande, insbesondere namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, durch das Anbauen oder Abnehmen eines Gebäudeteils, durch Vergrößerung oder Abtrennung dazugehöriger Hofräume und Gärten an Nutzungswert gewinnen oder verlieren, oder wenn besteuerte unbebaute Grundstücke durch Teilung oder Zusammenlegung mit anderen bebauten oder unbebauten Grundstücken verändert werden.

§ 14. Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung hinsichtlich neu erbauter oder in ihrem Bestande verbesserter Gebäude (§ 13 Nr. 3 und 4) beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Neubau bewohnbar oder nutzbar geworden, oder die Verbesserung vollendet ist. In übrigen Fällen treten Veränderungen der Steuer infolge der im § 13 erwähnten Vorgänge mit dem ersten Tage des auf den Vorgang folgenden Monats in Kraft. Sind jedoch die im § 13 unter Nr. 2, 3 und 4 erwähnten Vorgänge nicht bis zu diesem Tage in der vorgeschriebenen Weise angezeigt, so tritt eine dadurch bedingte Ermäßigung oder Befreiung von der Steuer erst mit dem ersten Tage des auf die Anzeige folgenden Monats in Kraft.

§ 15. Die in den Fällen der §§ 13 und 14 erforderlichen Zugangs-Veranlagungen erfolgen am Rest des laufenden Veranlagungsabschnitts nach den Vorschriften dieser Steuerordnung. Im übrigen werden die im Laufe eines Veranlagungsabschnitts eintretenden Veränderungen in der Nutzung oder in Werte der steuerpflichtigen Grundstücke erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt.

§ 16. Steuerpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Mehrere Mit-eigentümer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

§ 17. Die nach dieser Steuerordnung den Eigentümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden, insbesondere die in den §§ 12 und 13 vorgesehene Verbindlichkeiten liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorständen von Körperschaften, Aktien-Gesellschaften usw.) sowie den von den Eigentümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.

§ 18. Veranlagte Grundsteuerbeträge können in einzelnen Fällen durch den Magistrat niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrem wirtschaftlichen Bestande gefährden oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 19. Der Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks wird für die Dauer des 3jährigen Veranlagungsabschnitts beziehungsweise für den Rest derselben (§ 15) seitens des Magistrats zur Grundsteuer veranlagt und hiervon durch schriftliche Mitteilung benachrichtigt.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung beginnenden vierwöchigen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Klage bei dem Bezirksausschuß offen.

Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluß.

§ 20. Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen im voraus bis zur Mitte des 2. Monats eines jeden Vierteljahres (also bis zum 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar) zu entrichten.

Rückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens bestritten.

Vorauszahlungen für mehrere Vierteljahre oder für das ganze Rechnungsjahr sind gestattet.

§ 21. Wer den Vorschriften dieser Steuerordnung zuwiderhandelt, insbesondere wer eine ihm in Gemäßheit der §§ 12 und 13 obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, sofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M bestraft.

Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitstraße 173.

Städtische Grundsteuer in den Vororten. Othmarschen.

Bis zum 1. April 1949 wird von den landwirtschaftlich benutzten Häusern und Grundstücken im jetzigen Othmarscher Bezirk an Stelle der Altonaer Grundsteuer ein Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer von 100 % und zu der staatlichen Gebäudesteuer von 110 % erhoben.

Steuerordnung, betreffend Umsatzsteuer von Immobilien vom 6. März 1901, abgeändert durch Nachträge vom 29. 6. 1905, 25. 2. 1909 u. 5. 1909, 4. 11. 1915 und 9. 3. 1916.

In Kraft getreten am 1. Juli 1901.

§ 1. Jeder Erwerb des Eigentums an einem in Stadtgebiet gelegenen Grundstück unterliegt der Umsatzsteuer ohne Rücksicht auf die rechtliche Form des Erwerbs. Dem Erwerb des Eigentums steht der Erwerb eines Rechts gleich, für das gesetzlich die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten. Die Steuer beträgt 2 % des Wertes des Grundstücks oder Rechtes zur Zeit des Erwerbes einschließlich des Wertes der mit dem Grundstück verbundenen Privilegien oder Gerechtigkeiten. Als Wert ist mindestens der vom Erwerber gezahlte Preis, im Versteigerungsverfahren das Meistgebot, mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen anzunehmen.

- § 2. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, 1. wenn das Eigentum dem Erwerber von Todeswegen zugefallen ist; 2. wenn der Eigentumsübergang auf Grund einer Veräußerung zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie stattfindet, hinsichtlich desjenigen Anteils an Grundstück, welcher dem Erwerber als gesetzlicher Erbteil zufallen würde; 3. wenn der Eigentumsübergang gemäß § 4 e oder gemäß § 5 Abs. 1 b des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 413) stempelsteuerfrei ist.

§ 3. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn das Eigentum durch Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren von einem Gläubiger erworben wird, welcher durch Eintragung im Grundbuch oder Übertragung gemäß § 1154 des Bürgerlichen Gesetzbuches seit mindestens 6 Monaten vor Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens Inhaber einer eingetragenen Forderung ist, und diese einschließlich ihrer Zinsen an dem bei Belegung der Kaufbedingte weder ganz ausfällt, noch auch voll gedeckt wird.

§ 4. Bei Eigentumsübertragungen, die von Mitgliefern oder von Miteigenen gemeinschaftlich besessener Grundstücke an einen oder mehrere dieser Mitgliefern oder Miteigenen erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Erwerber mehr als seinen bisherigen Anteil am Grundstück erhält.

§ 4a. Für die Steuer haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner, bei Zwangsversteigerung lediglich der Erwerber.

§ 5. Der Magistat setzt die Steuer nach den Bestimmungen des § 1 fest oder falls ein solcher nicht zu ermitteln ist, durch Schätzung fest und teilt dem Steuerpflichtigen die Steuerfestsetzung mit.

§ 6. Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung (§ 5) läuft, der beim Magistat einzureichende Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt der Magistat nach Vernehmung des Gutachters der Kämmerer-Kommission. Gegen den Beschluß des Magistrats steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, welche bei dem Bezirks-Ausschuß in Schleswig anzubringen ist, offen.

§ 6a. Die Kämmerer-Kommission ist befugt, die nach dieser Steuerordnung fällige Steuer aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen. Sie kann hiervon und insbesondere in den Fällen Gebrauch machen, in denen eine Hypothek- oder Grundschuldgläubiger das ihm verpfändete Grundstück oder Recht ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 im Zwangsversteigerungsverfahren, oder zur Vermeidung dieses sonst unanwendbaren Verfahrens freiwillig erwirbt.

Hundesteuerordnung der Stadt Altona.

Beschlossen von den städtischen Kollegien zu Altona am 17. Januar 1917. Genehmigt vom Bezirksausschuß zu Schleswig am 24. Januar 1917 und von diesem Tage an gültig.

§ 1. Wer einen über 3 Monate alten Hund hält, hat, ohne Unterschied, ob er ihn selbst als Eigentümer besitzt oder nur für einen Dritten in Verpachtung genommen hat, die Hundesteuer nach folgenden Sätzen zu entrichten:

- a) für einen Hund bis zu 45 cm Schulterhöhe 30 M und wenn in demselben Haushalte mehrere Hunde, von denen keiner über 45 cm groß ist, gehalten werden, für jeden Hund 40 M;
b) für einen Hund über 45 cm Schulterhöhe 60 M und wenn in demselben Haushalte mehrere Hunde gehalten werden, von denen einer oder mehrere über 45 cm Schulterhöhe groß sind, für jeden Hund 75 M;
c) für Hirtenhunde und Hunde, die in Gewerbebetrieben als Zuchttiere dienen 3 M.

Wenn die zu c) aufgeführten Hunde außer der Zeit ihrer Verwendung frei auf öffentlichem Grunde betroffen werden, unterliegen sie den Sätzen unter a), b), falls nicht der Besitzer seinerseits nachweist, daß sie ohne seine Schuld auf die Straße gekommen sind.

Die Steuer ist in halbjährlichen Raten eines jeden Steuerjahres, das mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März des folgenden Jahres schließt, innerhalb der ersten 14 Tage im Monat April und Oktober, bei der erstmaligen Steuerpflicht innerhalb der ersten 14 Tage nach Eintritt derselben an die mit der Erhebung beauftragten Steuerkassen zu entrichten. Vorauszahlungen für das ganze Steuerjahr sind gestattet. Die Sätze, nach denen die Steuer für die Zeit vom 1. Januar 1917 bis 31. März zu entrichten ist, bestimmen sich nach der Hundesteuerordnung vom 22. Februar 1902. Soweit die Beträge, welche mit der für jene Zeit zu entrichtenden Steuer bezahlt werden, diese übersteigen, werden sie auf die für die Zeit nach dem 31. März 1917 zu entrichtende Steuer in Anrechnung gebracht.

§ 2. Für einen Hund, der im Laufe eines halben Steuerjahres steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, der im Laufe eines halben Steuerjahres neu angeschafft ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr entrichtet werden. Eine Rückvergütung der Steuer findet für einen im Laufe des halben Steuerjahres abgestorbenen, abgeschlachten oder nach auswärts überführten Hund auch nicht teilweise statt. Wer nach dem 1. April 1917 einen bereits versteuerten Hund erwirbt, mit einem solchen nach diesem Zeitpunkt neu anzieht oder einen Hund anstelle eines eingezogenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende Steuerhalbjahr die gewählte Steuer an die zu zahlende in Anrechnung bringen. Diese Bestimmung findet auf eine erhobene Kreis-Hundsteuer keine Anwendung.

§ 3. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Anzuge auf dem Steuerbureau anzumelden. Junge Hunde gelten im Sinne dieser Steuerordnung drei Monate nach der Geburt als neu angeschafft.

Inhaltsverzeichnis hinter dem Titelblatt. — Verspätete Altonaer Adressen hinter dem Inhaltsverzeichnis.

gelten auch zugelaufene Hunde, sofern sie länger als eine Woche gehalten werden. Jeder Hund, der abgestorben, abhandelt gekommen oder eingezogen ist, muß spätestens 14 Tage nach Ablauf desjenigen halben Steuerjahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden.

§ 4. Die Steuer wird nicht erhoben: a) für Hunde, die von den Militärbehörden und staatlichen Verwaltungen zu dienstlichen Zwecken gehalten werden; b) für Hunde, die von der örtlichen Polizeibehörde oder auf deren Veranlassung von ihren Beamten im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Außendienst gehalten werden (Polizeihunde); c) für Hunde, die an Bord von See- und Flußschiffen gehalten werden; d) für Hunde, die zur Unterstützung mittelloser, hilfloser Personen unentgeltlich sind; e) für dressierte Hunde, die von Unternehmern gewerbsmäßiger Schaustellung nur zu letzterer gebraucht werden; f) für Hunde, die zur Bewachung einsam liegender Gehöfte unentgeltlich und geeignet sind, unter der Bedingung, daß sie dauernd auf eingezäunten Grundstücken gehalten werden und keinen öffentlichen Grund betreten. Die Steuerfreiheit wird immer nur für einen auf dem Grundstück gehaltenen Hund und nur dann gewährt, wenn der Besitzer des Hundes nicht mit mehr als 3000 M Einkommen zur Steuer herangezogen ist.

Die Steuerfreiheit wird nur auf begründeten Antrag vom Magistat gewährt. Sie muß für jedes Steuerjahr bis zum 1. März des vorigen Steuerjahres, für neu angeschaffte Hunde innerhalb 14 Tagen, auf dem Steuerbureau beantragt werden. Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für das laufende Steuerjahr voll zu entrichten, wenn auch eine der Voraussetzungen der Steuerbefreiung vorliegt. Erfolgt die Abschaffung des Hundes binnen einer Woche nach der Zustellung des ablehnenden Beschlusses, so wird auf Antrag von der Erhebung der Steuer Abstand genommen.

§ 5. Den Hundezüchtern, d. h. solchen Personen, die mehr als zwei Hunde zu Zucht- oder Handelszwecken halten, sowie den Hundehändlern wird auf ihren Antrag vom Magistat eine Steuerermäßigung, wonach für sämtliche Hunde eines Hundezüchters oder Hundehändlers eine in den halbjährlichen Zahlungsterminen im April und Oktober zahlbare Jahressteuer von 50 M zu zahlen ist, unter folgenden Bedingungen gewährt: 1. Nur die zu Zucht- oder Handelszwecken gehaltenen Hunde fallen unter diesen Steuerersatz. 2. Die Hundezüchter sind verpflichtet, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von einer Züchterorganisation, z. B. vom Kartell der stammführenden Spezialklub oder von der Delegiertenkommission anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen zu lassen; der Magistat kann jederzeit die Vorlage dieser Bücher zwecks Einsichtnahme fordern. 3. Von jedem Wurf oder jeder Neuananschaffung haben die Hundezüchter dem Steuerbureau binnen 14 Tagen Mitteilung zu machen unter genauer Angabe der Zahl und Geschlechts der Hunde. 4. Die Hundezüchter sind ferner verpflichtet, von jedem Verkauf dem Steuerbureau innerhalb einer Woche Mitteilung zu machen unter genauer Angabe des Käufers nach Namen, Stand und Wohnort. 5. Die gewerbsmäßigen Hundehändler haben die Hunde dauernd in geeigneten Räumlichkeiten (Zwinger oder Stall) innerhalb des Grundstücks zu halten. Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese unter 1-5 bezeichneten Bedingungen kann die Steuerermäßigung sofort zurückgezogen werden und ist alsdann die Hundesteuer zu den in § 1 bestimmten Sätzen für das laufende halbe Jahr nachzuentrichten.

§ 6. Jeder Besitzer eines steuerpflichtigen Hundes — mit Ausnahme der Hundezüchter und Hundehändler — erhält für das laufende Steuerjahr bei der ersten Steuerzahlung ein Steuerzeichen, dessen Nummer auf der Steuerquittung vermerkt wird. Den Besitzern steuerfreier Hunde (§ 4) wird unentgeltlich ein Steuerzeichen besonderer Art (Freizeichen) ausgeteilt. Der Besitzer eines Hundes hat für die Hunde innerhalb des Grundstücks das Steuerzeichen das ganze Steuerjahr hindurch in sichtbarer Weise an sich trägt. Wird für ein Steuerzeichen Ersatz notwendig, so wird gegen Entgelt von 50 Pfennigen ein anderes Zeichen verabfolgt.

§ 7. Jeder Hauseigentümer oder Stellvertreter eines solchen ist verpflichtet, dem Magistat oder den von diesem beauftragten Beamten auf Nachfrage über die in dem betreffenden Hause oder Geschäft gehaltenen Hunde und deren Besitzer Auskunft zu geben. Bei der vom Magistat angeordneten allgemeinen Aufnahme des Hundbestandes ist außer dem Hauseigentümer oder Stellvertreter auch jeder Haushaltungsvorstand verpflichtet, über Anzahl, Größe und Alter der Hunde Auskunft zu geben und die ihm zum Zwecke der Aufnahme zugehenden Fragebogen durch wahrheitsgemäße Beantwortung der darin enthaltenen Fragen auszufüllen und zu beantworten.

§ 8. Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundesteuer sind binnen 4 Wochen nach der Aufforderung zur Zahlung bei dem Magistat anzubringen. Gegen den darauf ergangenen Beschluß des Magistrats findet innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschuß in Schleswig statt. Einspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Hunde, die an einem öffentlichen Orte ohne gültiges Steuerzeichen oder bei Zuchthunden ohne den Besitzer angetroffen werden, können durch Beauftragte des Magistrats eingefangen und, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche von dem Berechtigten die Herausgabe verlangt wird, gemäß §§ 979 bis 982 des Bürgerlichen Gesetzbuches, öffentlich versteigert werden. Wenn der Steuerpflichtige sich innerhalb der Frist von einer Woche meldet und die erfolgte Berechtigung der Steuer nachweist, so erhält er gegen Erstattung der Futterkosten von 30 Pf. für den Tag, des Fanggeldes von 3 M und der anderweitig entstandenen Kosten den Hund zurück. Die Strafvorschriften des § 10 bleiben unberührt.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 M bestraft. Im Falle der Verheimlichung eines steuerpflichtigen Hundes wird außerdem die Steuer auf die Frist von 3 Jahren nachgefordert.

§ 11. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizeivorschriften werden nicht berührt.

Sielsteuer.

Die Sielsteuer beträgt für Altona, Ottensen und Vororte für jeden laufenden Meter Frontlänge an einer Straße jährlich 1 M 20 Pf für solche Siel, welche nach dem 20. April 1893 dem öffentlichen Betrieb übergeben sind. Die Sielsteuer kann jederzeit durch Zahlung des vollen Sielbaukostenbeitrages — mit 30 M pro laufenden Meter — abgelöst werden, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Für solche Straßen, welche bereits früher, also vor dem 20. April 1893 mit einem öffentlichen Siel versehen waren, gelten noch die älteren Bestimmungen, wonach:

1. für Altona, alte Stadt

an Sielsteuer für den laufenden Meter Frontlänge 1 M jährlich zu entrichten ist und die Ablösung derselben im Falle der Errichtung eines Neubaus pro Meter mit 21 M, abzüglich der schon geleisteten jährlichen Abträge, zu erfolgen hat;

2. für den Stadtteil Ottensen

für den laufenden Meter Frontlänge 1 M 5 Pf jährlich. Der Sielbaukostenbeitrag beträgt pro Meter 21 M. Die Ablösung kann durch Zahlung von 21 M pro laufendem Meter jederzeit, dagegen muß dieselbe beim Verkauf sowie bei Bebauung eines Grundstücks erfolgen.

Tarif der Marktgebühren in Altona.

- Es ist zu bezahlen:
1. Von Fischdampfern für jede Reise 2.-
 2. Von Seekütern und See-Ewern mit Fischen, für jede Reise 1.-
 3. Von Fluß- und Watt-Ewern mit Fischen, für jede Reise 0,25
 4. Von Jonen und Boten mit Fischen, für jede Reise 0,15
 5. Für gelandete Stöbe, für jede Reise 1.-
 6. Von Handlern mit Marktwaren, für einen ganzen Platz 0,25
 7. Für einen halben Platz 0,15
 8. Von Wagen, aus denen Marktgegenstände feilgeboten werden 0,50
 9. Von Wagen mit frischen Fischen 2.-
 10. Von Fischhändlern mit Stangen in der Verkaufshalle vom Verkauf auf der freien Markfläche vor 8 Uhr morgens für die kleine Kiste mit Schollen 0,05 für die große Kiste mit Schollen 0,10
 11. Von Fischhändlern ohne Stand in der Verkaufshalle für die kleine Kiste mit Schollen 0,10 für die große Kiste mit Schollen 0,20

Gebühren für die Benutzung der Altonaer Pferde- und Kraftdroschken.
(Ansatz aus der Altonaer Droschkenordnung vom 1. November 1913.)

A. Pferdroschken.

§ 13. Fahrgeld.

1. **Allgemeines.** Die Droschkenkutscher sind verpflichtet, das Fahrgeld nach der Fahrpreisordnung zu berechnen. Die Kutscher der Droschken mit Preiszeiger dürfen nur das vom Preiszeiger angezeigte Fahrgeld beanspruchen. Trinkgelder zu verlangen oder Vereinbarungen mit dem Fahrgast zu schließen, durch welche ein höherer als der tarifmäßige Fahrpreis erzielt wird, ist den Droschkenkutschern verboten.

2. **Berechnung bei Fahrunterbrechungen.** Wenn eine Fahrt durch die Schuld des Kutschers, durch einen ihm zugestoßenen Unfall oder durch Beschädigung des Fahrwerks unterbrochen wird und nicht ohne Zeitverlust fortgesetzt werden kann, so hat der Kutscher keinen Anspruch auf Bezahlung des Fahrgeldes. Ist während der Beförderung eines Fahrgastes mit einer Droschke gemäß § 12, Absatz 2, außer Betrieb gesetzt, so hat der Kutscher keinen Anspruch auf Fahrgeld. Ist aber die Fahrt auf Verlangen des Fahrgastes zu Ende geführt worden (§ 12, Absatz 2), so ist das Fahrgeld nach dem für Droschken ohne Preiszeiger geltenden Tarif zu berechnen.

3. **Berechnung bei Bestellung.** Wird eine Droschke von der Stelle, wo sie sich befindet, nach einem anderen Punkte bestellt oder abgeholt, so darf der Preiszeiger erst bei der Abfahrt von dem Orte, wo die Bestellung erfolgte, in Dienst gestellt werden, und zwar unter Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Grundtaxe. Der Kutscher ist in solchem Falle verpflichtet, auf dem kürzesten Wege und ohne Unterbrechung nach dem Orte zu fahren, wohin er bestellt ist, so daß er rechtzeitig eintrifft. Kommt die Droschke infolge eines von dem Fahrgaste zu vertretenden Umstandes nicht zur Fahrt, so hat der Kutscher Anspruch auf Bezahlung des zurückgelegten Weges und der Wartezeit.

4. **Streitigkeiten über das Fahrgeld.** Wenn infolge Uneinigkeit zwischen Fahrgast und Kutscher eine Fahrt zu einer Polizeistation unterommen ist, so hat der Fahrgast nur dann hierfür Fahrgeld zu zahlen, wenn er nach polizeilicher Entscheidung der unterliegende Teil ist.

5. **Fahrten nach Theatern, Konzerten usw.** Bei Fahrten nach Theatern, Konzerten, den Bahnhöfen und anderen Orten, wo ein bedeutender Wagenverkehr stattfindet, hat der Kutscher nicht unmittelbar vor den Eingängen zu diesen Gebäuden, sondern in angemessener Entfernung von denselben das Fahrgeld entgegenzunehmen. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste hat der Kutscher unverzüglich die Fahrgaststelle zu verlassen.

6. **Fahrtichtung.** Wird von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Ziel der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher den zum Ziele führenden kürzesten fahrbaren Weg einzuschlagen.

7. **Rückbeförderung von Fahrgästen.** Der Kutscher ist verpflichtet, auf Verlangen bei Beginn und während der Fahrt sowie an dem Endpunkte derselben zu warten, wenn die dahin gebrachten Personen zurückbefördert werden wollen, es sei denn, daß der Kutscher durch Übernahme einer späteren Fahrt an der Ausführung der Rückfahrt verhindert ist und dies vor Beginn der Fahrt dem Fahrgaste angezeigt hat.

8. **Gepäckbeförderung und Mitnahme von Hunden.**

1. **Umfang des Gepäcks.** Der Kutscher kann eine Fahrt ablehnen, wenn bei zweisitzigen Wagen die zu befördernden Gepäckstücke einzeln oder zusammen ein Gewicht von mehr als 50 kg haben oder über 80 cm lang, 50 cm breit und 40 cm hoch sind, und wenn bei viersitzigen Wagen die zu befördernden Gegenstände einzeln oder zusammen ein Gewicht von mehr als 100 kg haben oder über 90 cm lang, 70 cm breit und 60 cm hoch sind.

2. **Schmutziges Gepäck.** Gegenstände, die den Wagen beschmutzen, oder mit Rücksicht auf ihre übrige Beschaffenheit im Innern des Wagens nicht untergebracht werden können, dürfen nur auf dem Kutscherbock befördert werden.

3. **Hunde.** Mit Ausnahme von Schoßhunden dürfen Hunde in den Droschken nicht mitgenommen werden.

4. **In den Droschken zurückgelassene Gegenstände.** Nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher, sobald die Umstände es gestatten, das Innere des Wagens zu durchsuchen und die von dem Fahrgaste zurückgelassenen Gegenstände diesem, wenn es noch ausführbar ist, sofort auszuhandigen, andernfalls aber binnen 24 Stunden dem Polizeiamt einzuliefern.

Gebühren für die Benutzung der Droschken.

§ 18. Droschken mit Preiszeiger.

1. Fahrpreisordnung.

Beförderung	Taxe	Grundgebühr von 80 μ für die ersten	Zuschlag von 10 μ für jeden weiteren
von 1 bis 2 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage	einfaches rotes Feld	1200 m Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit	400 m Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit
von 3 bis 4 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage	mittlere (gelbes Feld)	900 m Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit	300 m Wegestrecke oder 1 Minute Wartezeit
von 1 bis 4 Personen mit oder ohne Gepäck außerhalb des Droschkengebietes, sowie während der Nacht	hohe (weißes Feld)	600 m Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit	200 m Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit

Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitestraße 173.

2. Beförderung von Kindern. Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern.

3. **Nachfahrten.** Als Nachtzeit gilt die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens. Wenn Fahrten teils in der Tages-, teils in der Nachtzeit zur Ausführung gelangen, so darf nur während des in die Nachtzeit fallenden Teiles der Fahrt die hohe Taxe zur Anwendung kommen.

4. **Droschkengebiet.** Das Droschkengebiet umfaßt den Stadtkreis Altona und die Stadt Hamburg letztere mit Ausnahme derjenigen Gebiete, welche außerhalb der folgenden Begrenzung liegen.

Norder-Elbe, Hannoverscher Bahnhof, Schulweg, Gewerbeschule, Steinweg, Borgeschstraße, Alsterwiese, Lombardsbrücke, Alster-Glacié (bis Klippstockstraße), Grindelallee (bis zur Höhe „An der Verbindungsbahn“), An der Verbindungsbahn, Schröderstraße, Schäferkampallee, Fruchtallee, Eimsbütteler Marktplatz.

5. **Außerhalb des Droschkengebietes.** Bei Fahrten nach Punkten außerhalb des Droschkengebietes kommt für denjenigen Teil der Fahrt, welcher jenseits der Grenze des Droschkengebietes liegt, die hohe Taxe zur Anwendung.

§ 19. Droschken ohne Preiszeiger.

1. **Droschkenbezirk.** Derselbe wird begrenzt im Westen durch den Hohenzollernring einschließlich, im Nordwesten a) durch die gerade Linie, welche gedacht ist von der Ecke Hohenzollernring, Friedensallee bis zur Rainwegtunnel, b) Bahnhöfen Steinlamn, c) Verbindungsbahn bis Sonderburgplatz einschließlich, im Südosten durch die Straße, welche gedacht ist von Sonderburgplatz in der Richtung auf Ecke Eimsbüttelerstraße, Sophienallee einschließlich, im Norden, Osten und Süden durch die Grenze bzw. Elbe.

2. **Fahrpreisordnung.** a) **Taxe für Tourfahrten.** Das Fahrgeld beträgt für eine Fahrt mit 1 bis 2 Personen innerhalb des Droschkenbezirks 1,20 \mathcal{M} , und von diesem Bezirk aus nach: Neumühlener Dampfschiffbrücke 1,20 \mathcal{M} , Othmarschen bis Wrangelstraße 1,20 \mathcal{M} , Othmarschen bis Ritschers Gasthof 1,50 \mathcal{M} , Othmarschen bis zur Grenze des Altonaer Gebietes 2,00 \mathcal{M} , Bahnenfeld bis Theodor- und Julienstraße 1,50 \mathcal{M} , Bahnenfeld bis Rennbahn 2,00 \mathcal{M} , Hamburg St. Pauli 1,20 \mathcal{M} , Hamburg innerhalb der früheren Wallis 1,50 \mathcal{M} , Hamburg St. Georg, Hauptbahnhof, Hannoverscher Bahnhof, Kaiser- und Sandtor-Kal 1,80 \mathcal{M} , Hamburg Harvestehude, Roterbaum bis Hansstraße 1,80 \mathcal{M} , Hamburg Grindelallee, Grindelberg bis Hansstraße 1,50 \mathcal{M} , Hamburg Hoheluft bis Eppendorferbaum 2,00 \mathcal{M} , Hamburg Eimsbüttel bis Ende des Gehölzes 1,50 \mathcal{M} , Eppendorf 3,00 \mathcal{M} , Langenfelde bis Langenfelderhof 1,50 \mathcal{M} , Langenfelde bis Hagenbeck's Tierpark 2,50 \mathcal{M} , den Friedhöfen 1,50 \mathcal{M} , Groß-Flottbek, Dorf 3,00 \mathcal{M} , Klein-Flottbek, Teufelsbrücke 2,50 \mathcal{M} , Nienstedten 3,00 \mathcal{M} . Für jede Person über 2 sind bei Fahrten innerhalb des Droschkenbezirks 15 \mathcal{A} , sonst 30 \mathcal{A} zu bezahlen.

b) **Taxe für Zeitfahrten.** Das Fahrgeld beträgt für eine Fahrt mit 1 bis 2 Personen für $\frac{1}{2}$ Stunde 1,20 \mathcal{M} , für 1 Stunde 2,00 \mathcal{M} . Eine angefangene halbe Stunde wird für eine volle halbe Stunde gerechnet. Für jede Person über 2 sind für eine halbe Stunde 15 \mathcal{A} und für eine Stunde 30 \mathcal{A} zu bezahlen. Für die Rückfahrt mit leerem Wagen ist dem Kutscher die Zeit, welche er vom Endpunkt der Fahrt bis zu seinem Halteplatz zu verwenden hat, fahrpreisordnungsmäßig zu vergüten.

3. **Droschkengebiet.** Der Kutscher ist zur Übernahme von Fahrten, welche sich weiter als 7,5 km von dem Droschkenbezirk (Absatz 1) ausdehnen, nicht verpflichtet. Übernimmt er trotzdem eine solche Fahrt, so kommt die Taxe für Zeitfahrten zur Anwendung.

4. Beförderung von Kindern. Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern.

5. **Gepäckbeförderung.** Für kleineres Reisegepäck (einschließlich Nachsack, Hutschachteln und dergleichen) werden sowohl bei Tag wie bei Nacht für 1 bis 2 Stücke 15 \mathcal{A} vergütet, für 1 Stück mehr 5 \mathcal{A} , für 2 Stück mehr 15 \mathcal{A} usw.; für jeden Koffer werden 30 \mathcal{A} bezahlt.

6. **Wartezeit und Rückbeförderung.** Für die Rückbeförderung ist die Hälfte der Taxe, für die 10 Minuten überschreitende Wartezeit ein Betrag von 50 \mathcal{A} für jede angefangene Viertelstunde zu bezahlen.

7. **Nachfahrten.** Die einfache Taxe gilt von morgens 7 bis abends 10 Uhr. Für Fahrten von 10 bis 12 Uhr abends und von 6 bis 7 Uhr morgens tritt einschließlich der Wartezeit eine Erhöhung der Taxe um die Hälfte ein. Für Fahrten von 12 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist die doppelte Taxe zu bezahlen.

8. **Tour- oder Zeitfahrt.** Wenn der Fahrgast nicht beim Einsteigen erklärt, daß er noch die Zeit fahren wolle, so gilt die Fahrt als Tourfahrt, falls für den Bestimmungsort eine Taxe festgesetzt ist. Bei Zeitfahrten hat der Kutscher dem Fahrgast vor Beginn der Fahrt seine Uhr zu zeigen und sie mit derjenigen des Fahrgastes zu vergleichen; versäumt er dies, so soll bei etwaiger Differenz über die Zeit der Abfahrt die Vermutung gegen ihn sprechen. Wird auf einer Tourfahrt der Kutscher von dem Fahrgaste zu einem Umwege oder zu einem länger als 5 Minuten dauernden Stillhalten veranlaßt, so hat er das Recht, zu erklären, daß die Fahrt nunmehr als Zeitfahrt zu gelten habe; doch muß er diese Erklärung sofort und nicht erst nach beendeter Fahrt abgeben.

9. **Das Abholen des Fahrgastes** muß unentgeltlich geschehen, wenn der Ort der Abholung nicht über 5 Minuten vom Posten entfernt ist. In anderen Fällen ist für die zum Zwecke des Abholens zurückgelegte ganze Fahrt, also von dem Halteplatz der Droschke an gerechnet, das fahrpreisordnungsmäßige Fahrgeld zu entrichten. Sollte eine zum Abholen bestellte Droschke infolge eines vom Fahrgaste zu vertretenden Umstandes nicht zur Fahrt kommen, so kann der Kutscher für die Wartezeit eine Entschädigung nach der Taxe für Zeitfahrten beanspruchen.

B. Kraftdroschken.

§ 25. Gebühren für die Benutzung der Kraftdroschken.

1. **Droschkengebiet.** Die nachfolgende Fahrpreisordnung gilt für alle Fahrten der zur öffentlichen Droschkenfahrt zugelassenen Kraftdroschken, sowie für Fahrten, die nach den unten einzeln benannten Ortschaften (Fahrpreiszone 3) ausgedehnt werden. Der Fahrer ist verpflichtet, nach diesen Ortschaften und innerhalb der Fahrpreiszone 1 und 2 die Fahrt zu übernehmen; er darf sie nur unter den in §§ 14 und 15 dieser Polizeiverordnung angeführten Voraussetzungen ablehnen.

a) **Fahrpreiszone 1** wird begrenzt von einer Linie zwischen den folgenden Merkmalen, letztere eingeschlossen: Im Westen: Park- und Holz- wiese, Klein-Flottbeker Weg, Parkstraße, Bahnhof Othmarschen-Groß-Flottbek, Friedensseehaus, Groß-Flottbek, Prinz Albrechtstraße. — Im Norden: Groß-Flottbeker Weg von diesem abweigend längs der Gemarkungsgrenze über den Exerzierplatz bis zur Luruper Chaussee, dann den Weg an einer gedachten geraden Linie über Abtecker, Langenfelder Hof, dann die Kieler Chaussee verfolgend längs der Eimsbüttelerstraße, der Grenzstraße, des Eidelstedter Weges, der Quickerstraße. — Im Osten: Mansteinstraße, Holzdamn, Grindelallee, Verbindungsbahn, Loignysplatz, Lombardsbrücke, Holzdamm, Hünerposten bis zum alten Hannoverschen Bahnhof. Im Süden: Die Elbe.

b) Fahrpreiszone II ist belegen zwischen der Grenzlinie der Zone I und folgenden Merkmalen, letztere eingeschlossen: Im Westen: Nienstedten bis zum Restaurant Jacob, dann längs der Osdorferstraße über Osdorf bis Lurup. — Im Norden: in Eppendorf. — Im Osten: Ludolfstraße, Hudtwalkerstraße, Barmbecker Straße, Osterbeckstraße, Fiachsland, Alter Teichweg bis zur Ahrensburger Straße, längs derselben bis zur Holstenstraße, Pappelallee, Hammer Steindamm, Hammer Kirche, Borstelmannsweg, Grüne Brücke, Billhörnerteich bis zur Elbe. — Im Süden: Mügenburger Kanal, Veddel-Kanal, Eilernholzschleuse zum Kaiser-Wilhelm-Hafen.

c) Fahrpreiszone III umfaßt die nachbenannten Ortschaften: Horn, Hilschenfelde, Wandsbek, Hellbrook, Steilshoop, Ohlsdorf, Alsterdorf, Groß-Borstel, Schenefeld, Iserbrook, Blankenese, Fuhsbüttel, Bramfeld, Schiffbek, Wilhelmshagen und Langenhorn.

2. Preiszeiger. Alle Kraftdroschken müssen mit dem vorgeschriebenen Preiszeiger und der Zuschlagsvorrichtung versehen sein. Im Innern des Wagens sind die Fahrpreisordnung (Ziffer 8) sowie ein Entfernungsmaßstab aufzubewahren. Beides ist in einer schwarzen Tasche an der Rückwand sichtbar zu befestigen.

3. Betrag des Fahrpreises. Der Betrag des Fahrpreises ergibt sich aus dem angehängten Verzeichnis der Fahrpreise. Es ist nur derjenige Fahrpreis zu bezahlen, den der Preiszeiger beziehungsweise die Zuschlagsvorrichtung nach Beendigung der Fahrt anzeigt.

4. Bestellungen. An Bestellgebühren sind in Fahrpreiszone I und bei Fahrten nach Fahrpreiszone 3 die weiter unten ersichtlichen Zuschläge, welche die Zuschlagsvorrichtung anzeigt, zu zahlen. In diesem Fall darf der Preiszeiger erst von dem Ort ab angestellt werden, nach welchem die Droschke bestellt war.

5. Rückfahrten. Bei Annahme einer Kraftdroschke zu einer Fahrt nach den zu Fahrpreiszone 3 gehörenden Ortschaften hat der Führer vor Antritt der Fahrt bei Verlust des Zuschlages den Fahrgast darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die Droschke zur Rückfahrt nicht benutzt wird, der fahrpreisordnungsmäßige Zuschlag, den die Zuschlagsvorrichtung anzeigt, zu zahlen ist.

6. Handgepäck. Handgepäck ist frei. Für größeres Gepäck, das auf dem Boot untergebracht werden muß, ist der entsprechende Zuschlag, den die Zuschlagsvorrichtung anzeigt, zu entrichten. Als größeres Gepäck gelten die Stücke, die mehr als 25 kg wiegen oder ihrer Form oder ihres Umfangs wegen im Innern der Droschke nicht untergebracht werden können.

7. Beförderung von Kindern. Einzelne Kinder im Alter unter 10 Jahren, ebenso das erste von je zwei Kindern in diesem Alter sind unentgeltlich zu befördern.

8. Fahrpreisordnung. (Während der Dauer des Krieges kommt die einfache Taxe in Fortfall und statt dieser die mittlere in Anwendung.)

Table with 4 columns: Beförderung, Taxe, Grundgebühr von 80 ¢ für die ersten, Zuschlag von 10 ¢ für jede weiteren. Rows include Fahrpreiszone I von 1 bis 2 Personen am Tage, Fahrpreiszone I von 1 bis 4 Personen am Tage, and bei Nacht und außerhalb der Fahrpreiszone I am Tage.

Zuschläge. Die Fahrpreiszone I mit Ausnahme desjenigen Teils, der zu Hamburg gehört, ist in 3 Bestelzonen eingeteilt. — An Zuschlägen werden erhoben: a) bei Bestellungen innerhalb der Bestelzone I 0,50 M., b) bei Bestellungen innerhalb der Bestelzone II 0,75 M., c) bei Bestellungen innerhalb der Bestelzone III 1,00 M.

Die Bestelzone I besteht aus der alten Stadt Altona und dem Stadtteile Ottensen mit folgenden Begrenzungen: Im Westen und Norden: Neumühlener Dampfschiffsbrücke einschließlich Hohenzollernring, Moortwiete, Süder Krügel, Kreuzweg, Oeversoesterstraße, Gefionstraße, Alsenstraße und Waterloostraße, durch den Waldweg nördlich der Bahnenfelder Tannen, Hafnerweg, Hilschenweg, bis Hamburger Grenze.

Bestelzone II befindet sich zwischen den eben angelegten Grenzlinien und folgenden Straßenzügen: Wrangelstraße, Scharnhorststraße, Margarethenstraße, Rosenhagenstraße, Baustraße, Theodorstraße, Eidelstedterweg, Kielkamp, durch den Waldweg nördlich der Bahnenfelder Tannen, Hafnerweg, Hilschenweg, bis Hamburger Grenze.

Bestelzone III bildet das Gebiet, welches belegen ist zwischen den eben angeführten Straßenzügen und der äußeren Begrenzungslinie der Fahrpreiszone I.

Bei Bestellungen nach einer der nachbenannten, zu Fahrpreiszone III gehörenden Ortschaften sind folgende Zuschläge zu zahlen: Nach Horn 2.— M., Hilschenfelde 2.— M., Wandsbek 2.— M., Hellbrook 2.— M., Stellschop 2,50 M., Ohlsdorf 3.— M., Alsterdorf 3.— M., Groß Borstel 3.— M., Schenefeld 3.— M., Iserbrook 3.— M., Blankenese 3.— M., Lockenhuden 3.— M., Fuhsbüttel 3.— M., Bramfeld 3,50 M., Schiffbek 4.— M., Langenhorn 5.— M., Wilhelmshagen 5.— M. Die gleichen Zuschläge sind auch dann zu zahlen, wenn bei Fahrten nach diesen Ortschaften in Fahrpreiszone III die Kraftdroschke zur Rückfahrt nach Altona nicht benutzt wird. Für zuschlagspflichtige Gepäckstücke (Ziffer 6) sind je 0,50 M. zu zahlen.

Altonaer Jollenführer-Taxe.

- 1. nach den Schlenzels, für jede Person 10 ¢
2. „ der Dampfschiffsbrücke 15 „
3. „ dem Strom hinaus und dem Fischmarkt, für eine Person 45 „
4. „ dem Fährhaus in St. Pauli, für eine Person 75 „
5. „ dem Hamburger Hafen, für 3 Personen 15 „
für jede Person mehr 30 „
Von der Dampfschiffsbrücke:
6. nach den Schlenzels, für jede Person 10 „
7. „ der neuen Anfahrt, für eine Person 23 „
8. „ der neuen Elbbrücke, für eine Person 23 „
ad 7 und 8 für jede Person mehr 15 „
9. „ dem Strom hinaus, dem Fährhaus, wie ad 3, 4, für jede Person mehr 15 „
10. „ dem Hamburger Hafen, für 3 Personen 105 „
für jede Person mehr 30 „

Inhaltsverzeichnis hinter dem Titelblatt. — Verspätete Altonaer Adressen hinter dem Inhaltsverzeichnis. 3-4

- Von dem Fischmarkt:
11. nach den Schlenzels, für jede Person 10 ¢
12. „ der Dampfschiffsbrücke, für eine Person 15 „
13. „ der neuen Anfahrt, für eine Person 45 „
14. „ dem Fährhaus, St. Pauli, für eine Person 75 „
15. „ dem Hamburger Hafen, für 3 Personen 15 „
für jede Person mehr 30 „

Für eine Stunde innerhalb oder außerhalb des Hafens, für 1, 2 oder 3 Personen 1 M 20 ¢, für jede Person mehr 15 ¢. Für die zur Rückkehr erforderliche Zeit ist die Hälfte der einfachen Taxe (1 M 20 ¢) zu bezahlen. Der Jollenführer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, ¼ Stunde zu warten und den Passagier für die Hälfte der Taxe zum Abfahrtsorte zurück zu befördern. Nach Verlauf von ¼ Stunde ist der Jollenführer berechtigt, für jede ¼ Stunde des Wartens 15 ¢ und für die Rückbeförderung die volle Taxe zu beanspruchen. Es dürfen nicht mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Jolle genommen werden, wie denn überhaupt der Jollenführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde.

Für die Beförderung von Gepäck ist zu entrichten: a) für eine Seckste 30 ¢, b) für einen Koffer 30 ¢, c) für Bettzeug und andere Packen 15 ¢. Kleinere Baggere, welche die Passagiere selbst tragen können, als Manteltasche, Hutschachteln u. dergl. wird unentgeltlich mitgenommen. Während der Zeit von 10—12 Uhr abends wird die Hälfte der Taxe mehr, von 12 Uhr nachts bis 4 Uhr morgens die doppelte Taxe berechnet. und belegt Kontraventtionen mit Geld- oder Gefängnisstrafe. Magistrats-Bekanntmachung vom 1. Januar 1868.

Tarif für die städtischen Gepäckträger an der Dampfschiffsbrücke in Altona.

Es ist zu zahlen für mit den Dampfschiffen ankommende oder abgehende tragbare Gegenstände, wenn solche durch die städtischen Gepäckträger vom Landungsplatz an Bord, oder von Bord an den Landungsplatz gebracht werden:
für Gepäck oder Güter bis zum Gewicht von 50 Kilo für jedes Stück 10 ¢
von über 50 Kilo für jedes Stück 15 ¢
Trage- oder Fohrer für jedes Stück 15 ¢
Beschlussen von den städtischen Kollegien am 4. März 1904. In Kraft getreten am 1. April 1904.

Kofferträger-Taxe.

Die Taxe für den Transport des Gepäcks von den Bahnhöfen nach dem Hause des Reisenden oder umgekehrt:
1. für einen Koffer oder großen Nachtsack 60 ¢
2. für einen kleinen Nachtsack, eine Hutschachtel und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportieren sind 8 „
3. wenn das Gepäck des Reisenden nur in einem klein. Kollo besteht 15 „
4. der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Taxe zu bezahlen.

Tarif für die Dienstleistungen der Dienstmänner.

- I. Für Botengänge:
a. mit mündlichen Aufträgen, Briefen oder Paketen bis zu 5 kg Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten 80 ¢
für jede weiteren angefangenen 10 Minuten 10 „
b. mit Paketen von mehr als 5 bis zu 25 kg Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten 60 „
für jede weiteren angefangenen 10 Minuten 15 „
c. mit Paketen von mehr als 25 bis zu 50 kg Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten 70 „
für jede weiteren angefangenen 10 Minuten 20 „
Zuschläge, etwa für Transportmittel, sind nicht zu erheben.

- II. Für Warten auf Bestellung oder auf Rückantwort:
a. bis zu 5 Minuten frei
b. von 5 Minuten bis zu einer Viertelstunde 15 ¢
c. für jede weitere angefangene Viertelstunde 10 „

- III. Für Arbeit nach Zeit:
a. für eine Zeitdauer bis zu einer halben Stunde 60 ¢
b. für jede weitere angefangene halbe Stunde 10 „
c. für einen halben Tag (gleich 5 Stunden) 80 „
d. für einen ganzen Tag (gleich 10 Stunden) 5 „
Wenn der Dienstmann bei Arbeiten nach Zeit Geräte zu stellen hat, so ist ein Zuschlag zu zahlen, welcher beträgt:
a. für eine Zeitdauer bis zu einer halben Stunde 20 ¢
b. für jede folgende angefangene halbe Stunde 10 „

Die sämtlichen Tarifsätze gelten nur für den Tagesdienst, d. h. für Dienstleistungen während der Zeit von 6 Uhr morgens bis 11 Uhr abends. Für die Nachtzeit von 11 bis 5 Uhr können die Dienstmänner die doppelten Beträge der Tarifsätze beanspruchen. Die Dienstmänner dürfen die Annahme von Aufträgen nicht ohne genügenden Grund verweigern. Die ihnen aufgetragenen Dienste dürfen sie nicht eigenmächtig anderen Personen übertragen. Unbestellbare Gegenstände haben sie alsbald an den Auftraggeber oder, wenn dieser nicht mehr zu ermitteln ist, an das Polizeiamt abzuliefern. Kein Dienstmann darf für tarifmäßige Dienste mehr als die im Tarif aufgeführten Sätze verlangen. Für Dienstleistungen, welche nicht im Tarif aufgeführt sind, erfolgt die Bezahlung nach freier Vereinbarung; vor Ausführung einer solchen Dienstleistung muß der Dienstmann jedoch den Auftraggeber auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam machen. Für die Bezahlung hat der Dienstmann dem Zahlenden in jedem Falle unaufgefordert eine auf den erhaltenen Betrag lautende Quittung zu geben.

Gebühren, bei der Kommunalverwaltung in Altona zu erheben.

- 1. Für die Erstellung von Abschriften & Bögen 30 ¢.
2. Jahresjagdschein 15 M und 7 M 50 ¢ Stempelsteuer, Tagesjagdschein 3 M und 1 M 50 ¢ Stempelsteuer, für Außerdeutsche, welche in Preußen keinen Wohnsitz haben, 100 M und 50 M Stempelsteuer bzw. 20 M und 10 M Stempelsteuer, Doppel-Ausfertigung 1 M.
3. Für die Überwachung eines Pulvertransports 90 ¢.
4. Für die Ablieferung eines Arrestanten an ein im hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 ¢ und 1 M 20 ¢ an ein im Hamburger Hafen liegendes Schiff.

- 5. Für die Anhaltung einer auf der Elbe treibenden Jolle 1.40 3. d. desgl. eines größeren Fahrzeuges 3.40 4.; ist die Anhaltung unter besonderen beschwerlichen oder gefährlichen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgebühr von dem Polizeiverwalter erhöht werden.
- 6. Für Haltung einer Wache auf einem Schiffe beim Ausrüchern der Ratten 7.40 4.
- 7. Für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 1.40 3., von 24 Stunden 3.40.
- 8. Für Erteilung eines Attestes, sofern ein solches im Privat-Interesse verlangt wird 50 3.
- 9. Für Erteilung einer Adreßankunft 25 4.

Gebühren für kirchliche Amtshandlungen

siehe unter Kirchengemeinden im Abschnitt I.

Gebühren-Ordnung

für die Bezirksschornsteinfeger im Stadtkreise Aitona.

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung und des § 28 Absatz 2 des Regalativs für die innere Einrichtung der Schornsteinfegerkreise vom 9. Dezember 1911 (Amtsblatt S. 1135 ff.) werden im Einverständnis mit dem Magistrat der Stadt Aitona für die Bezirksschornsteinfeger im Stadtkreise Aitona folgende Taxen festgesetzt:

- A. Es beträgt die Gebühr für das Reinigen:
 - 1. eines nicht bestiegbaren Schornsteines
 - bis zu 7 m Länge 25 3
 - für je 2 angelangene weitere Meter 5 3 mehr bis zum Höchstbetrage von 40 3
 - 2. eines bestiegbaren Schornsteines 30 3
 - für jedes angelangene folgende Meter 5 3 mehr bis zum Höchstbetrage von 70 3
 - 3. eines jeden Rauchzuges — einerlei ob dieser gemauert ist oder aus Eisen besteht 10 3
 - ist ein Rauchzug länger als 2 m, so erhöht sich die Gebühr für jedes weitere angelangene Meter um 10 3
 - 4. eines Schweißbogens bis zu einer Herdbreite von 1,50 m zwischen den Seitenwänden des Bogens gemessen 30 3
 - eines größeren Schweißbogens 50 3
 - 5. oder gewerblichen Zwecken dienenden Räucheranlage (Räucher- kammer, Räucherofen, Trockenofen, Darre) für jedes ange- langene qm der Seitenwände und der Decke (nicht auch der Grundfläche) 30 3
 - einer nicht gewerblichen Zwecken dienenden Räucher- kammer für jedes angelangene qm der Grundfläche (nicht auch der Seitenwände und der Decke) 15 3
 - 6. für das Ausbrennen eines Schornsteines einschließl. Reinigung 1,50 4
 - ist hierbei die Zuziehung mehrerer Personen erforderlich 3,— 4
 - für jeden weiteren gleichzeitig in demselben Hause auszu- brennenden Schornstein 1,— 4
 - bezw. (bei Zuziehung mehrerer Personen) 2,— 4
 - Das Brennmaterial hat der Hausbesitzer zu liefern.
 - 7. Für das Reinigen von Fabrik- und ähnlichen Schornsteinen und solchen Bäckerei-, Räu- cher- und ähnlichen Schornsteinen, die Fabrik- schorn- steinen gleich zu achten sind:
 - bei einer Höhe bis zu 10 m 70 3
 - bei einer Höhe bis zu 12 m 90 3
 - bei einer Höhe bis zu 14 m 1,20 4
 - bei einer Höhe über 14 m 1,50 4
 - Regelmäßig sind Bäckerei-, Räu- cher- und ähnliche Schornsteine den Fabrik- schornsteinen nur dann gleich zu erachten, wenn sie freistehend errichtet und höher als 10 m sind.
 - 8. Für das Durchziehen der Schornsteinanlagen in Neu- und Umbauten einschließl. der Prüfung dieser Anlagen sind Sätze in Höhe der entsprechenden Reinigungsgebühren zu zahlen.
 - B. Die Länge der Schornsteine wird bis zur Oberkante des Schornsteinkopfes gemessen, und zwar:
 - 1. bei nicht bestiegbaren Schornsteinen von der untersten Reinigungs- öffnung an.
 - 2. bei bestiegbaren Schornsteinen:
 - a) sofern sie von der Sohle des Rohres ab geschlossen sind oder sofern ein offener Feuerherd nicht an sie angeschlossen ist (grundfeste Schornsteine), von der Sohle des Rohres an,
 - b) sofern ein offener Feuerherd an sie angeschlossen ist, von der Oberfläche des Herdes an.
 - 3. bei Schornsteinen, die zusammengeführt sind, wird, falls sie in ein gemeinschaftliches Rohr ausmünden, die Länge des einen Schorn- steines (Hauptschornsteines) ganz, die des anderen (Nebenschorn- steines) bis zu seiner Einmündung in den ersten berechnet.
 - C. Außergewöhnliche Reinigungsarbeiten.
 - Wird die Vornahme von Reinigungsarbeiten für bestimmte Schornsteine oder Rauchabführungsanlagen in den Stunden vor 6 Uhr morgens oder nach 6 Uhr abends oder an Sonn- und Fest- tagen verlangt, so kann hierfür die doppelte Taxe berechnet werden. Für Arbeiten, die bei Gelegenheit dieser außergewöhn- lichen Reinigungen ohne ausdrücklichen Wunsch des Zahlungs- pflichtigen auszuführen werden, darf jedoch nur die einfache Taxe gefordert werden.
 - D. Für die Enttarnung des Russes und die Ausführung sonstiger durch die Reinigung der Schornstein- und Rauchabführungsanlagen bedingter Nebenarbeiten ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben.
 - E. Einziehung der Gebühren.
 - Die Taxen sind nur für tatsächlich benutzte Schornsteine und Rauchabführungsanlagen zu entrichten, sie sind sofort nach Be- endigung der Arbeiten fällig und sollen, sofern sie nicht sofort gezahlt werden, spätestens halbjährlich von den Zahlungspflichtigen eingezogen werden, jedoch können die für das Reinigen der Schornstein- und Rauchabführungsanlagen der öffentlichen Ge- bäude fällig werdenden Gebühren jährlich erhoben werden.
 - Der Bezirksschornsteinfeger ist gehalten, dem Zahlungspflich- tigen auf Verlangen eine Quittung über die erhobenen Gebühren nach Maßgabe des vorgeschriebenen Formulars zu erteilen.
 - Die Abgeltung der Gebühren durch Zahlung eines zwischen dem Bezirksschornsteinfeger und dem Zahlungspflichtigen verein- barten Pauschalzates ist zulässig.
 - F. Verbot der Erhebung höherer Gebühren.
 - Höhere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Gebühren und Beiträge dürfen von den Bezirksschornsteinfege- ren oder deren Gehilfen und Lehrlingen weder gefordert noch angenommen werden.

G. Einführungsbestimmungen.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft; am gleichen Tage tritt die Gebührenordnung vom 4. August 1909 außer Kraft.

Kehrbezirke für die Schornsteinfeger.

Mit Genehmigung des Bezirksausschusses ist der Stadtkreis Aitona nach Maßgabe der nachfolgenden Übersicht in 14 Kehrbezirke eingeteilt:

- Die Grenzen sind:
 - Kehrbezirk 1.** Schornsteinfegermeister A. Soll, Röperstraße 9. Ottenser Markt, Kaiserplatz, Bahnhofstr., Königstr., gr. Friesenstr., Kirchenstr., Breitestr., Schlachterbuden, Hamburger Grenze, Elbe, Otten- ser Grenze.
 - Kehrbezirk 2.** Schornsteinfegermeister G. M. Burmester, Lessingstraße 40. gr. Carlstr., gr. Rainstr., Barnerstr., Lessingtunnel, Rainweg, Gerichstr., Schumacherstr., gr. Bergstr., Bismarckstr., Bahnenfelderstr.
 - Kehrbezirk 3.** Schornsteinfegermeister W. H. Schmidt, Holstenstraße 79. kl. Gärtnerstr. von Wohlersallee bis zur Hamburger Grenze, Hamburger Grenze, gr. Roosenstr., Adolphstr., Gustavstr., Adlerstr., Wohlersallee.
 - Kehrbezirk 4.** Schornsteinfegermeister C. Kähler, Alsenstraße 9. Nordseite des Eisenbahndammes vom Rainweg bis Wohlersallee, Wohlers- allee, Adlerstr., Gustavstr., Gustav Adolphplatz, Wilhelmstr., Gerichstr., Rainweg.
 - Kehrbezirk 5.** Schornsteinfegermeister C. Riechers, Bei der Friedensallee 2. Gustav Adolphplatz, Gustavstraße, Adolphstraße, kl. Freiheit, gr. Bergstr., Bürgerstr., Lohmühlenstr., Gählersplatz, Holstenstr., Kirchenstr.
 - Kehrbezirk 6.** Schornsteinfegermeister E. v. Hein, Fischersallee 29. Bahnenfelder Grenze von der Großflottbeker bis zur Ottensener Grenze, Ottensener Grenze bis Hohenzollernring, Hohenzollernring, Bülowstr., Richardstr., Tresckowallee, Ottenser Grenze bis zur Moltkestr., Moltke- str., Arnoldstr., Rohestr., I. Bornstr., Bahnenfelderstr., Kronprinzen- platz, Kronprinzenstr., Am Felde, Ottenser Markt, Ottenser Grenze bis zur Elbe, Elbe, Klein- und Großflottbeker Grenze.
 - Kehrbezirk 7.** Schornsteinfegermeister J. H. Gebhardt, Tresckowallee 16. Eidelstedter Grenze, Stellingen-Langfelder Grenze, Verlängerung des Haferrweges bis zur Ostseite des Eisenbahndammes, Ostseite des Eisen- bahndammes bis zum Kreuzweg, Nordseite des Eisenbahndammes bis zum Rainweg, Rainweg, Lessingtunnel, Barnerstr., gr. Rainstr., gr. Carlstr., Bahnenfelderstr., Friedensallee, Bahnenfelder Grenze bis zur Adiekesstr., Adiekesstr. zwischen den beiden Schenkeln des von der Bahnenfelder Grenze gebildeten Winkels und Bahnenfelder Grenze bis zur Eidelstedter Grenze.
 - Kehrbezirk 8.** Schornsteinfegermeister C. A. Hühn, Elmshüttenstraße 47. Stellingen-Langfelder Grenze, Hamburger Grenze, Nagelsallee, Oelker- allee, kl. Gärtnerstr., Nordseite des Eisenbahndammes, Ostseite des Eisen- bahndammes bis zur Verlängerung des Haferrweges und die Verlängerung des Haferrweges.
 - Kehrbezirk 9.** Schornsteinfegermeister Johs. Harmsen, Lessingstraße 14. Wilhelmstr., Holstenstr., Gählersplatz, Lohmühlenstr., Bürgerstr., gr. Bergstr., Schumacherstr.
 - Kehrbezirk 10.** Schornsteinfegermeister L. Gaartz, Tresckowallee 6. Friedensallee, I. Bornstr., Rohestr., Arnoldstr., Moltkestr., Othmarsch- straße, Bülowstr., Hohenzollernring, Tresckowallee, Tresckowallee, Richard- straße, Bülowstr., Hohenzollernring, Othmarscher Grenze.
 - Kehrbezirk 11.** Schornsteinfegermeister C. Schlag, gr. Bergstraße 240. Bismarckstr., gr. Bergstr., Blücherstr., Königstr., Bahnhofstr., Kaiser- platz, Ottenser Markt, Am Felde, Kronprinzenstr., Kronprinzenplatz, Bahnenfelderstr.
 - Kehrbezirk 12.** Schornsteinfegermeister Dencker, gr. Bergstr. 249. gr. Bergstr. von der Blücherstr. bis zur kl. Freiheit, kl. Freiheit, gr. Roosenstr., Hamburger Grenze, Schlachterbuden, Breitestr., Kirchenstr., gr. Rainstr., Königstr., Blücherstr.
 - Kehrbezirk 13.** Schornsteinfegermeister Johans. Mozartstraße 71. Stadtteil Bahnenfeld, dazu die von der Bahnenfelder Grenze und der Adiekesstr. eingeschlossenen Grundstücke südlich des Königl. Proviant- amts.
 - Kehrbezirk 14.** Schornsteinfegermeister Otto, Bei der Johannisikirche 7. Oelkersallee, Nagelsallee, Hamburger Grenze, kl. Gärtnerstr. bis zur Oelkersallee.

Beschwerdestelle gegen die Bezirksmeister oder deren Gehilfen: Der Brand- direktor, Teichstraße 10.

Bestimmungen für die Aufnahme und Entlassung der Kranken im städtischen Krankenhaus zu Aitona.

- § 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen allen gewährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern und zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Niederkunft bevorsteht, und unheilbare Sieche. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwierigkeit einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Auf- nahme besonders wünschenswert erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufzunehmen ist, und entweder beider Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Syphilis, Krätze usw.) erforderlich macht, oder (z. B. bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter notwendig erscheint.
- § 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheits- zustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der be- treffenden Abteilung.
- § 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Klasse aufgenommen.
 - Kranke der 1. Klasse zahlen einen Beitrag von 12 4 für Heilsteie und 15 4 für Auswärtige täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für ihn angestellt wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 8 4 täglich zu zahlen. Für die Bäder, welche nicht in gewöhnlichen kalten, warmen oder russischen Dampfbädern bestehen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonderer vergütet. Alles übrige gewährt die Anstalt.
 - Kranke der 2. Klasse zahlen einen Beitrag von 6,50 4 für in Aitona wohn- hafte oder in krankenversicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Personen, 9,50 4 für Auswärtige täglich. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für ihn angestemmen wird oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 2 4 täglich zu zahlen. Die übrigen Bedürfnisse gewährt die Anstalt. Die Kranken erhalten Zimmer von 2 bis 4 Betten und eine bessere Krankendiät.

Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Aitona, Breffestraße 173.

1906 nach str., iten- str., rger e. lers- str., nze, str., lken- zen- enze des sen- str. gr zur der bis ers- sen- ung gr. str., sch. ard- ser- latz, gr. str., der ant- zur ind- den ren ist, ren, die die Auf- des and lich ter sts- be- ken und sten es der len, hen ben alt, hn, en, ert, hes isse ind

Kranke der 3. Klasse zahlen für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewährende Bedürfnisse einen Beitrag von 3,50 M für in Altona wohnhafte oder in krankenversicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Personen; 5,50 M für Auswärtige (z. B. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleinere Zimmer erfordert, die großen Krankensäle.

Die in das Irrenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Ansprüchen, die infolge der Aufnahme und Wartung für sie gemacht werden, einen den Preisen der Klassen entsprechenden Beitrag von 3,50 M bis 15 M täglich, wobei für die Kranken der 1. und 2. Klasse die etwa entstehenden besonderen Wartekosten besonders in Rechnung gestellt werden.

Säuglinge, die bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 A pro Tag. Kinder unter 10 Jahren zahlen 2,50 M, falls sie hier unterstützungsberechtigt sind, sonst 3,50 M. Kinder von 10 bis 14 Jahren zahlen 3,50 M, falls sie hier unterstützungsberechtigt sind, sonst 4 M.

Jede Behandlung in der mediko-mechanischen Abteilung kostet 1,50 M. Königen-Aufnahmen für die in der Poliklinik behandelten Krankenkassenmitglieder kosten: I. Für Durchleuchtungen: 4 bis 12 M je nach Schwierigkeit der Leistung; II. für Königen-Photographien: Große 13/18 5 M, Große 18/24 8 M, Große 24/30 10 M, Große 30/40 12 M.

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird voll, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet, wenn der Abgang vor 12 Uhr mittags erfolgt.

§ 5. Für die Beförderung nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von morgens 8 Uhr bis abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Bescheinigung des Arztes (vergl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranker nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vergl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt in dem Aufnahmebüro geschehen. Wer die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein ärztliches Zeugnis darzutun, daß die Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, die hier selbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Stadt oder einer Krankenkasse aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Verpflegungsgelder an die Anstalt bezahlt werden. Diese Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit keine Erneuerung der Hinterlegung oder der Bürgschaft, oder hat der Bürge die bis dahin fällig gewordenen Verpflegungsgelder unberichtigt gelassen, so wird der Kranke, wenn sein Zustand es gestattet, aus der Anstalt entlassen, im entgegen-gesetzten Falle aber auf Rechnung des hiesigen Armenwesens übergeführt und den für dessen Rechnung liegenden Kranken gleich behandelt.

Die Kranken des hiesigen Armenwesens der Krankenkassen usw. oder einer anderen hiesigen Vereinigung können aufgenommen werden, wenn das in diesem § zu 1 gedachte ärztliche Zeugnis und eine schriftliche, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Verpflichtung hinsichtlich der Aufnahme eines Kranken für Rechnung der betreffenden Kasse beigebracht ist.

Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesamten Verpflegungsgelder bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist. Bedürfnis sie der polizeilichen Erlaubnis um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen erteilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angeschlagenen Hausordnung. (Besuchstunden: Mittwochs und Sonntags, nachmittags von 2-4 Uhr).

§ 9. Die Entlassung der Kranken erfolgt, abgesehen von den Fällen, in welchen sie wegen ungebührlichen Betragens (vergl. § 22 der Dienst-anweisung für die Oberärzte) oder wegen nicht berechtigter Verpflegungsgelder (vergl. § 7 dieser Bestimmungen) geschieht, nach der Wiedergesundung oder wenn sie als unheilbare Sieche erkannt sind.

§ 10. Stirbt ein Kranker, so hat derjenige, dem die Bezahlung der Verpflegungsgelder obliegt, wenn er nicht selbst die Beerdigung übernimmt, der Anstalt die dadurch erwachsenen Kosten zu vergüten.

§ 11. Unbemittelte chirurgische Kranke, deren Zustand es nicht erfordern, daß sie ins Krankenhaus aufgenommen werden, finden dieselben vorm. von 9 bis 12 Uhr und in dringenden Fällen auch außer dieser Zeit - unentgeltlich ärztliche Hilfe.

Von den Krankenkassen, deren Mitglieder die Poliklinik des städtischen Krankenhauses zwecks ambulatorischer Behandlung in Anspruch nehmen, und den einzelnen, die aus dem Krankenhaus entlassen, nach einer weiteren ambulatorischen Behandlung bedürfen, sind für jeden Verband 1 M zu zahlen, von auswärtigen Patienten 1,50 M. Das gleiche gilt für die Patienten der dermatologischen Abteilung, welche zur nachträglichen Behandlung wieder auf die Station bestellt werden. Ebenso für alle bemittelten Personen, welche bei Unglücksfällen das städtische Krankenhaus als erste ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben: für Leichen aus der I. Klasse 15 M, für Leichen aus der II. Klasse 10 M, für Leichen aus der III. Klasse 5 M. Die Krankenhauskommission kann auf Antrag einen Mißbrauch oder eine Ermäßigung dieser Gebühren gewähren.

Abonnements-Bedingungen des städtischen Krankenhauses für Diensthöfen und Lehrlinge.

1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einkommensteuerpflichtige Dienstherrschaft erlangt gegen Vorauszahlung von 6 M jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthöfen im städtischen Krankenhaus auf die Dauer von sechs Wochen.

Andere Dienstherrschaften können nach dem Ermessen der Krankenhauskommission in gleicher Weise auf ihren Antrag zum Abonnement gegen Zahlung von 10 M zugelassen werden.

Dieselbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Diensthöfen und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonnieren, daß sie hier in einem Gesindedienste oder in der Lehre erkrankten sollten, dagegen können Diensthöfen oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhaus befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verstatet werden.

2) Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt bei der Stadthauptkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abonnementschein auf das Rechnungsjahr aushändigt, womit der Vertrag geschlossen ist.

3) Die Diensthöfen werden nach dem Geschlechte und ihrer Gattung als Köchin, Hausmädchen, Kindermädchen, Amme, Kutscher, Bedienter, Ackerknecht usw. angemeldet. Auf den Namen des Diensthöfen kommt es dabei nicht an, vielmehr bleibt der vorfallende Gesindedienst ohne Einfluß.

Wer mehrere Diensthöfen derselben Gattung hält, also z. B. mehrere Hausmädchen, muß alle zu dieser Gattung gehörenden Diensthöfen anmelden und für sie die Beiträge bezahlen. Ein Diensthöfen der einen Gattung kann

nicht an die Stelle eines von einer andern Gattung treten. Die Lehrlinge müssen namentlich angemeldet werden, und gelten die Abonnementscheine nur für die darin namentlich bezeichneten Lehrlinge.

4) Das Abonnement gilt für das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Rechnungsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung des vollen Abonnementbetrages zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach geschehener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt; es sei denn, daß der Abonnent vor dem 1. April aus Altona, oder, im Falle des 1) Absatz 2, aus seinem bisherigen Wohnort verzoogen ist.

5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen (während die Zahlungspflicht bleibt), wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bzw. Wiederbeginn des Abonnements gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach geschehener Zahlung wieder in Kraft.

6) Wird ein Diensthöfen oder Lehrling, für welchen abonniert worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abonnementscheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheitscheines im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt.

Eine beim Beginn eines neu eingegangenen Abonnements bereits vorhandene Krankheit berechtigt nicht zur unentgeltlichen Kur während der Dauer dieser Krankheit.

7) Das Abonnement gibt kein Recht auf freie Beerdigung.

8) Wenn derselbe Diensthöfen oder der an dessen Stelle getretene, oder der namentlich angemeldete Lehrling im Laufe des Jahres wiederholt erkranken sollte, so wird die unentgeltliche Pflege in jedem Fall nach Maßgabe des § 1 gewährt. Indessen beschränkt sich das durch das Abonnement erlangte Recht auf freie Kur und Verpflegung auf die Abonnementzeit. Soll die Krankenpflege über diese Zeit hinaus fortdauern, so muß für das nächste Jahr von neuem abonniert werden. In jedem einzelnen Falle wird die freie Kur und Verpflegung nur auf 6 Wochen gewährt.

9) Wer sich eine Täuschung insofern erlaubt, als er mehrere Abonnements derselben Gattung hält und weniger anmeldet, oder einen Diensthöfen einer andern Gattung, als worauf der Abonnementschein lautet, in das Krankenhaus ablieft, geht seines Rechts aus dem Abonnement verlustig und muß für den erkrankten Diensthöfen die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

Begräbnis-Ordnung für die Kirchhöfe des ev.-luth. Parochialverbandes zu Altona.

vom 28. August 1908. (Auszug).

§ 8. Anmeldung bei Beerdigungen. Die Begräbnisse, welche auf den Altonaer Kirchhöfen stattfinden sollen, sind spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Beerdigung und zwar bis spätestens 1 Uhr mittags auf dem Kirchenbureau (bei der Hauptkirche 1) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung über Aufnahme der Sterbeperson vom Standesamt, oder, falls diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig beschafft werden kann, eine ausdrückliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Vornahme der Beerdigung einzureichen. Der Anmeldende erhält auf dem Kirchenbureau eine Grabanweisung, die bei der Ankunft der Leiche auf dem Kirchhofe an den Kirchhofinspektor abzugeben ist.

Die Zeit der Beerdigung, d. h. des Beginns der Beerdigungsfeier im Trauerhause, ist für sogenannte Morgenleichen von 9-12 Uhr morgens (siehe Tarif B I), für sogenannte Nachmittagsleichen von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends resp. bis Dunkelwerden (siehe Tarif B II). An Sonn- und Festtagen finden Beerdigungen vor 12 Uhr mittags nicht statt. Die Verteilung der Beerdigungszeiten auf die verschiedenen Bestattungsfälle geschieht auf dem Kirchenbureau nach Anleitung einer von dem Kirchenrentanten zu führenden Liste derestalt, daß den Anmeldenden unter den noch offenen Zeitabschnitten, welche mindestens eine Stunde umfassen müssen, die freie Wahl bleibt.

Eine Umsetzung einer Leiche darf nur in den ersten acht Tagen nach der Beerdigung derselben und darnach erst nach einem Jahre bewilligt werden. Die Bewilligung steht dem Parochialverband Altona zu und es ist dazu vorher die Genehmigung des Stadtrates beizubringen.

Tarif A. Gebühren für die Erwerbung von eigenen Gräbern.

- I. Für eigene Gräber, die nach Ablauf der Ruhejahre der Kirche verfallen:
1. wenn sie der Reihe nach verkauft werden
a. für ein Einzelgrab 30 M
b. für ein Familiengrab, höchstens für zwei Generationen, per Grabstelle 25 ..
2. wenn sie an besonders ausgewählten Plätzen liegen
a. für ein Einzelgrab 40 ..
b. für ein Familiengrab, höchstens für zwei Generationen, per Grabstelle 50 ..
Ruhezeitverlängerungen werden nach dem vorstehenden Tarif berechnet.
II. Für Gräber auf Kirchhofsteuer:
1. wenn sie in der Reihe der eigenen Gräber liegen, per Grabstelle 100 ..
2. an besonders abgewählten Plätzen liegen, per Grabstelle 200 ..
Die Gebühr für Umschreibung eines Grabbriefes auf einen andern Namen beträgt 2 M.

Tarif B. Gebühren für Beerdigungen auf den Kirchhöfen des evang.-luth. Parochialverbandes Altona.

Die an die Kirche zu zahlenden Gebühren betragen:
I. Für Beerdigungen bis 12 Uhr mittags 50 M
II. Für Beerdigungen von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends resp. bis Dunkelwerden 20 ..

- 1. Für Beerdigungen Erwachsener,
a. in eigenen Gräbern 15 M
b. in gemeinsamen Gräbern 10 ..
2. Für Beerdigungen von Kindern bis zum vollendeten 14. Jahre (auch togeborner)
a. in eigenen Gräbern 7 M
b. in gemeinsamen Gräbern 3,50 ..

3. Für Beerdigungen für Rechnung des städt. Armenwesens 1,50 ..

IV. Für Umbettung einer Leiche 20 ..

Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr mittags stattfinden, sind dieselben Gebühren zu bezahlen, wie für die Beerdigungen Erwachsener.

Falls gesundheitspolizeiliche Gründe laut Bescheinigung eines Arztes eine beschleunigte Beerdigung notwendig machen, so ist für diese, auch wenn sie vor 12 Uhr besorgt wird, die Gebühr nach den Bestimmungen unter II zu bezahlen.

Für fremde Verstorbene, die in Altona während eines Besuches oder im Krankenhaus mit Tode abgehen und auswärtig beerdigt werden, sind keine Gebühren zu bezahlen.

Für Beerdigung von Personen, die zur Zeit des Todes nicht dem evang.-luth. Parochialverbandes Altona angehört haben, werden die Gebühren mit 50 % Aufschlag erhoben.